



Ritterhude, im Oktober 2021

Informationen zu den Neuregelungen durch das Masernschutzgesetz für die Jahrgänge 6-Q2

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, durch welches der § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert bzw. ergänzt wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die am 01.03.2020 bereits die Schule besuchen, bedeutet dies, dass sie gegenüber der Schulleitung bis zum 31.12.2021 nachweisen müssen, dass sie über einen ausreichenden Masernschutz verfügen.

Der Nachweis kann entweder durch

- die Vorlage eines Impfausweises, in dem zwei Impfungen gegen Masern bescheinigt werden,
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über zwei erfolgte Impfungen gegen Masern,
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, mit der der Arzt bescheinigt, dass ein ausreichender Schutz gegen Masern besteht oder
- die Vorlage einer Bescheinigung einer anderen Stelle, dass der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz dort vorgelegen hat,

erfolgen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, müssen hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Daher bitte ich Sie bereits jetzt, einen wie oben dargestellten Nachweis über den Impfschutz Ihres Kindes bei uns in der Schule vorzulegen. Den Ablauf entnehmen Sie bitte umseitiger Beschreibung. Sofern der erforderliche Impfschutz bei Ihrem Kind noch nicht bestehen sollte, haben Sie selbstverständlich noch Gelegenheit den Impfschutz für Ihr Kind zunächst nachzuholen und uns dies anschließend ebenfalls nachzuweisen.

Für Nachfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. Ebenfalls können Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Bitte beachten Sie unbedingt die umseitigen Termine, um Ihren Kindern die Impfausweise oder Kopie der Vorderseite und betreffender Seite des Impfausweises oder die ärztliche Bestätigung mit in die Schule zu geben. Das Muster für die ärztliche Bescheinigung ist dieser Info beigelegt, kann bei Bedarf auch noch im Sekretariat abgeholt werden und ist auch auf der Homepage verlinkt. Wir sind auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Silke Oetjen
Oberstudiendirektorin

Abgabetermin Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung für die Jahrgänge 6– 9

Die Schüler*innen geben selbstständig vor der 1. Stunde oder in den Pausen die Kopie ihres Impfausweises oder die ärztliche Bescheinigung im Sekretariat ab.

Abgabetermin	Klassen
Montag, 15.11.2021 und Dienstag, 16.11.2021	6G1, 6G2 und 6G3
Mittwoch, 17.11.2021 und Donnerstag, 18.11.2021	7G1, 7G2 und 7G3
Montag, 22.11.2021 und Dienstag, 23.11.2021	8G1, 8G2 und 8G3
Mittwoch, 24.11.2021 und Donnerstag, 25.11.2021	9G1, 9G2, 9G3 und 9G4

Abgabetermin Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung für die Jahrgänge 10 - Q2

Die Impfausweise oder die ärztlichen Bescheinigungen werden in den Klassen bzw. Jahrgängen eingesammelt und im Laufe des Tages zurückgegeben.

Abgabetermin	Jahrgänge
Montag, 15.11.2021	10G1 und 10G2
Dienstag, 16.11.2021	10G3 und E1
Mittwoch, 17.11.2021	E2 und E3
Donnerstag, 18.11.2021	E4
Montag, 22.11.2021 und Dienstag, 23.11.2021	Q1
Mittwoch, 24.11.2021 und Donnerstag, 25.11.2021	Q2